



Bericht über die 221. Sitzung des ABA vom 13. bis 14. April 2010 in München

Zusammenfassung

Die 221. Sitzung des ABA (Allgemeiner Beratender Ausschuss) war die zweite Sitzung, zu der der ABA 2010 zusammentrat. Die Tagesordnung war sehr umfangreich für eine zweitägige Sitzung und enthielt eine Reihe komplexer und außergewöhnlicher Punkte, wie etwa einen Vorschlag zur Umgestaltung der Beschaffung in Verbindung mit einem Dokument zur Änderung der Finanzordnung. Zu den kontrovers diskutierten Themen zählten ein Dokument im Zusammenhang mit der Einführung eines Kapitaldeckungssystems zur Finanzierung der Krankenversicherung, ein Dokument zu den Versetzungen in der Patentverwaltung sowie die vorgeschlagenen Änderungen der Rundschreiben Nr. 253 (Laufbahngruppen B und C) und Nr. 271 (Laufbahngruppe A). Dem ABA erneut zur Konsultation vorgelegt wurden u. a. eine Stellungnahme zum VGIAO-Urteil Nr. 2857, der Krankenversicherungsbeitrag für 2010, Änderungen des Beamtenstatuts hinsichtlich der Umzugskosten und eine weitere Änderung des Communiqués Nr. 284. Außerdem standen die (endgültigen) Krankheitskosten 2009 und die jährlichen Mitteilungen des Präsidenten an die Vorsitzenden der Beförderungsausschüsse auf dem Programm.

Einführung

Wie die vorstehende Zusammenfassung zeigt, war die Tagesordnung der zweitägigen Sitzung überfrachtet. Unmittelbar nach Erhalt der Tagesordnung protestierten wir gegenüber der Amtsleitung und empfahlen, einige Punkte herauszunehmen. Dies war offenbar leider nicht möglich. Also ordneten der Vorsitzende und das Sekretariat den zeitlichen Ablauf der Tagesordnungspunkte so gut wie möglich. Das Ergebnis war ambitioniert, aber sinnvoll. Zu unserer Überraschung erfuhren wir aber bei Annahme der Tagesordnung, dass die Amtsleitung den Vorsitzenden *einen Tag vor der Sitzung* darüber unterrichtet hatte, dass der vorgeschlagene Zeitplan nicht eingehalten werden könne, da am ersten Sitzungstag bestimmte "Sachverständige", deren Anwesenheit die vom Präsidenten bestellten Mitglieder für notwendig erach-

teten, nicht zur Verfügung standen. Deshalb wurden mehrere zeitintensive Themen vom ersten Sitzungstag auf den zweiten, aber keine in umgekehrter Richtung verschoben. Infolgedessen musste der ABA am zweiten Tag das Kapitaldeckungssystem zur Finanzierung der Krankenversicherung, die vorgeschlagene Umzugspauschale, die Versetzungen in der Patentverwaltung, die Änderung der Finanzordnung und die Umgestaltung der Beschaffung behandeln!

Nach der Sitzung protestierten wir in einem Schreiben an die Präsidentin gegen diese Behandlung des ABA. Wir bedauerten, dass der Input, den sie nach der Sitzung des ABA erhalten werde, weniger ausführlich ausfallen werde als wünschenswert, da für eingehende Beratungen keine Zeit gewesen sei. Wir wiesen darauf hin, dass sie die Anhörung nicht als abgeschlossen

betrachten sollte und empfahlen, den Vorsitzenden um die Anberaumung einer neuerlichen Sitzung des ABA zu ersuchen, bei der die Mitglieder sich ausreichend Zeit nehmen könnten, um ordnungsgemäß begründete Stellungnahmen zu erarbeiten.

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts hatten wir auf unser Schreiben noch keine Antwort erhalten.

Zu Beginn der Sitzung stellten wir nochmals fest, dass wir aufgrund der Zusammensetzung des ABA in diesem Jahr unter Vorbehalt an der Sitzung teilnehmen, denn falls sich die Zusammensetzung des ABA als regelwidrig herausstellen sollte, ist der gesamte Konsultationsprozess fehlerhaft.

Versetzungen in der Patentverwaltung

Die Amtsleitung legte ein Dokument zu den Versetzungen in der Patentverwaltung vor. Die geplanten Versetzungen wurden mit der Anpassung der Personalkapazität an die Arbeitslast in den einzelnen Einheiten begründet. Im Dokument heißt es, das Personal werde nach dem "Prinzip des dienstältesten Mitarbeiters der jeweiligen Einheit" neu zugewiesen, was dieses Prinzip genau beinhaltet wird aber nicht erläutert. Die Sekundierung zu anderen Einsatzgebieten sei befristet, und während dieser Zeit sei es der Patentverwaltung gestattet, von den üblichen in Rundschreiben Nr. 246 dargelegten Beurteilungsrichtlinien abzuweichen. Dieses Thema wurde seitens der Personalvertretung und der Amtsleitung bereits in zahlreichen Artikeln an das Personal behandelt und soll hier nicht weiter erörtert werden.

Wir meldeten im ABA eine Reihe von Bedenken an.

Das schwerwiegendste ist die negative Aufnahme des Vorhabens durch die betroffenen Bediensteten. Der an der Sitzung des ABA teilnehmende Sachverständige (der Hauptdirektor der Patentverwaltung) räumte ein, dass die Bediensteten in der Patentverwaltung mit dem

Vorschlag unzufrieden sind. Zu unserer Überraschung führte er diese Unzufriedenheit aber auf provokative Bemerkungen seitens der IGEPA zurück! Diese überzogene Behauptung ist besorgniserregend, da sie die Gefühle der Mitarbeiter missachtet und nicht berücksichtigt, dass diese sehr wohl in der Lage sind, ihre eigenen Schlüsse zu ziehen. Wie dem auch sei - wir brachten unsere Sorge zum Ausdruck, dass offenbar Einigkeit darüber herrscht, dass die Mitarbeiter unzufrieden sind. Wir gaben unserer Hoffnung Ausdruck, dass die Präsidentin diesen Umstand bei der Entscheidung über den Vorschlag berücksichtigen wird.

Wir stellten fest, dass das Dokument bezüglich seines Geltungsumfangs und seiner Terminologie nicht eindeutig ist. Im Vorschlag heißt es, dieser betreffe die Kapazitätsprobleme in der Patentverwaltung, die Argumente werden jedoch vermischt. Es werden auch Themen angesprochen, die über die Kapazitätsprobleme hinausgehen, wie etwa Personalentwicklung und Mobilität. Der Vorschlag führt zudem Begriffe ein, die im Kodex nirgendwo auffindbar sind, versäumt es aber, sie zu definieren, beispielsweise: "Versetzung" (re-allocation), "Sekundierung" ("detachment"), "möglichst gleichmäßige Verteilung der Arbeitslast" ("rebalancing"), "Dienstältestenprinzip" ("longest-serving principle"), "Recht auf Anhörung" ("right to be heard"). Der Entwurf der Entscheidung folgt nicht dem üblichen Stil von Entscheidungsvorlagen, die das Personal betreffen. Er ist vage, bietet großen Auslegungsspielraum und würde nach unserer Einschätzung mit Sicherheit zu Streitigkeiten führen, wenn er in der aktuellen Form umgesetzt würde.

Der Vorschlag bringt zudem grundlegende Änderungen der Arbeitsbedingungen für die Bediensteten in der Patentverwaltung mit sich. Im Beamtenstatut ist eindeutig verankert, dass es dem Amt frei steht, Bedienstete bei Bedarf zu versetzen. Die Mitarbeiter wissen und akzeptieren dies bei ihrem Eintritt ins EPA. Der Vorschlag geht jedoch über das Vorhaben, Bedienstete bei Bedarf

zu versetzen, hinaus. Stattdessen wird hier eine Situation geschaffen, in der die Mitarbeiter in der Patentverwaltung mit zunehmendem Dienstalster in ihrer jeweiligen Position mit ihrer Versetzung rechnen müssen. Diese Wahrscheinlichkeit verändert die Art der Anstellung in der Patentverwaltung, und es ist durchaus möglich, dass viele Bedienstete sich nicht um eine solche Stelle beworben hätten, wenn ihnen dies bekannt gewesen wäre.

Aus dem Vorschlag geht klar hervor, dass er von Rundschreiben Nr. 246 (Allgemeine Beurteilungsrichtlinien) abweicht, da er zulässt, dass ein Mitarbeiter sechs Monate lang unter einem anderen Vorgesetzten arbeitet, ohne dass eine gesonderte Beurteilung erforderlich wird (in Rundschreiben Nr. 246 ist eine Frist von drei Monaten vorgesehen). Der Vorschlag steht demnach im Widerspruch zu bestehenden EPA-weit gültigen Regelungen. Wir haben ernsthafte Zweifel, dass es rechtlich unbedenklich ist, derartige Abweichungen in einer einzigen Hauptdirektion zuzulassen, insbesondere mitten in einem Beurteilungszeitraum. Darüber hinaus führt der Vorschlag zu Abweichungen im EPA-weiten Beurteilungswesen und stellt damit ein Problem für die Beförderungsausschüsse dar.

Aus den dargelegten Gründen sind wir der Auffassung, dass der Vorschlag nicht in seiner aktuellen Form umgesetzt werden kann, weil der Entwurf kritische Mängel in der Formulierung (mangelnde Klarheit in Bezug auf Geltungsbereich und Terminologie) und Widersprüche zu Rundschreiben Nr. 246 aufweist. Deshalb gaben wir eine negative Stellungnahme zu dem Vorschlag ab. Darüber hinaus gaben wir zu bedenken, dass einige der von den Vertretern der Amtsleitung im ABA genannten Probleme durch eine in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Personalausschuss entwickelte Verfahrensrichtlinie zur Arbeitsmobilität der Bediensteten im EPA behoben werden könnten.

Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder des ABA gaben eine positive Stellungnahme zu dem Vorschlag ab. Sie fügten

allerdings eine Liste mit Anmerkungen dazu bei, die eine ganze Seite umfasste und damit zeigte, dass sie den Vorschlag in seiner aktuellen Fassung ebenfalls nicht befürworteten und ihn für noch nicht umsetzungsreif hielten.

Stellungnahme zum VGIAO-Urteil 2857 / Rundschreiben Nr. 283

Dieser Punkt betrifft das Rundschreiben Nr. 283 aus dem Jahre 2004 zur Todesfall- und Dauerinvaliditätsversicherung (DII). Nach dem VGIAO-Urteil Nr. 2857 wurde das EPA angewiesen, das Thema dem ABA mit allen erbetenen Informationen erneut vorzulegen, damit dieser "im Einklang mit dem etablierten Verfahren" eine begründete Stellungnahme abgeben könne. Ursprünglich hatte die Amtsleitung dem ABA in seiner 119. Sitzung (Einzelheiten zu diesem Thema sind unserem Bericht über die 119. Sitzung zu entnehmen) einen Entwurf eines Rundschreibens vorgelegt. In der damaligen Sitzung wiesen wir darauf hin, dass das korrekte Verfahren zur fraglichen Zeit die Vorlage eines CA-Dokuments erforderte. Diese Einschätzung teilt die Amtsleitung nun offenbar, denn sie legte dem ABA in seiner 221. Sitzung ein CA-Dokument vor.

In der Sache gab es gegenüber dem in der 119. Sitzung übermittelten Dokument keine Änderungen. Demnach gaben wir zum Inhalt im Grunde genommen dieselbe negative Stellungnahme ab wie in der 119. Sitzung.

Krankenversicherungsbeitrag 2010

Einzelheiten zu diesem Thema sind unserem Bericht über die 219. Sitzung des ABA zu entnehmen. Kurz zusammengefasst legte die Amtsleitung bei der betreffenden Sitzung des ABA zwei vollkommen unterschiedliche Dokumente vor, eines in Englisch und eines in Französisch, welche die Berechnung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung für 2010 enthielten. Das englische Dokument wurde fristgerecht, das französische verspätet übermittelt. Die Amtsleitung unterrichtete uns darüber, dass

unsere Stellungnahme zu dem französischen Dokument erforderlich sei. Zudem war die Sitzung zum Zeitpunkt der Formulierung der Stellungnahme des ABA nicht abstimmbar. Infolgedessen erklärte der VP 4 in seinem Rundschreiben Nr. 322 vom 22. Dezember 2009, dass der Beitrag zur Krankenversicherung für 2010 dem ABA erneut zur Stellungnahme vorgelegt würde. Wir weisen darauf hin, dass für die Bediensteten inzwischen ein Beitragssatz von 2,4 % des Grund- bzw. Ruhegehalts festgesetzt wurde.

In der aktuellen Sitzung des ABA legte die Amtsleitung folglich eine dritte Fassung der ursprünglich 2009 übermittelten Dokumente vor. Es handelte sich um eine englischsprachige Version des in der 219. Sitzung des ABA vorgelegten französischen Dokuments.

Die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird die Prämie berechnet, die das Amt monatlich pro versicherte Familie an die Versicherung bezahlt. In einem zweiten Schritt wird berechnet, welchem Prozentsatz des Grundgehalts dies entspricht. Seit 2003 wird der an die Versicherung abgeführte Beitrag nach einer Formel berechnet, die auf verschiedenen Parametern wie etwa früheren Erstattungen und der Inflation im Gesundheitswesen beruht. Der Gewinn der Versicherer wird auf maximal 3,25 % der Erstattungen begrenzt. Etwaige Überschüsse werden in einen (laut Vertrag zinslosen) "Fonds" eingezahlt und bei der Berechnung der künftigen Versicherungsbeiträge berücksichtigt.

Seit Einführung dieser Formel wurden mehrfach Änderungen am Krankenversicherungssystem des EPA vorgenommen, entweder um das System von Kosten zu entlasten oder um die Mittelzuflüsse in das System zu erhöhen. Unter anderem wurden eingeführt:

- der Vertrag mit "Delta Lloyd" in Den Haag
- die Auflage für Ehegatten, andere Versicherungen als Hauptversicherung

und die Versicherung über das EPA nur als Zweitversicherung zu nutzen

- ein Zusatzbeitrag für erwerbstätige Ehegatten, die keine andere Krankenversicherung haben.

Trotz dieser erheblichen Änderungen wurde die Formel bisher nicht an die neue Realität angepasst. Infolgedessen sind die Beiträge viel zu hoch, was zu überhöhten Gewinnen für den Versicherer geführt hat und bedeutet, dass der Fonds inzwischen etwa 6 Mio. EUR (mehr als 10 % der jährlichen Erstattungen) enthält.

In dem an den ABA übermittelten Dokument wurde die Formel unverändert beibehalten. Darüber hinaus schlug das Amt vor, einen Teil der im Fonds verwalteten Mittel dazu zu verwenden, den an den Versicherer ab 2009 zu zahlenden Beitrag konstant zu halten, anstatt ihn zur Senkung der Prämie zu verwenden.

Dementsprechend fiel unsere Stellungnahme zu dem Vorschlag negativ aus. Es ist eindeutig eine neue Berechnungsformel nötig. Bei der Berechnung des Beitrags sollte unseres Erachtens zudem das gesamte Fondsvermögen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass unklar ist, was mit dem Geld geschieht, wenn das EPA entweder auf ein neues internes Versicherungssystem umstellt oder die Finanzierungsbasis des Krankenversicherungssystems grundlegend ändert (siehe nachfolgend erörterter Vorschlag zur Einführung eines Kapitaldeckungssystems).

Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder gaben eine positive Stellungnahme zu dem Vorschlag ab. Sie fügten jedoch einige Anmerkungen an, darunter den Hinweis, dass angesichts der am System vorgenommenen Änderungen auch Änderungen der Formel in Betracht gezogen werden sollten.

Krankheitskosten 2009

Die dem ABA gegen Ende eines jeden Jahres zur Berechnung des Kranken-

versicherungsbeitrags für das kommende Jahr vorgelegten Zahlen sind vorläufig, da sie auf einer Hochrechnung der Zahlen für die ersten 10 Monate des betreffenden Jahres basieren. Auf unser Ersuchen legt die Amtsleitung dem ABA seit Kurzem die endgültigen Zahlen für jedes Jahr vor, sobald sie im Frühling des Folgejahres zur Verfügung stehen. Diese Zahlen sind wichtig für die Prüfung, ob die Daten und Annahmen, anhand derer die Beitragshöhe ermittelt wurde, stichhaltig sind. Die Amtsleitung legt diese Zahlen (derzeit) aber nur zur Unterrichtung, nicht zur Diskussion oder Stellungnahme vor. Deshalb nahm der ABA das Dokument lediglich (formal) zur Kenntnis.

Einführung eines Kapitaldeckungssystems zur Finanzierung der Krankenversicherung

In der 219. Sitzung des ABA legte die Amtsleitung ein Dokument zu diesem Thema zur Diskussion vor (siehe unser Bericht über die 219. Sitzung). Das Thema war bereits Gegenstand mehrerer Publikationen seitens der Amtsleitung und der Personalvertretung und wurde auch in den jüngsten Podiumsdiskussionen behandelt. Wir gehen deshalb davon aus, dass der Leser mit dem Thema und seinen Hintergründen vertraut ist.

In der aktuellen Sitzung des ABA legte die Amtsleitung den Entwurf eines CA-Dokuments zur Stellungnahme vor, in dem die erforderlichen Änderungen an Artikel 84 Beamtenstatut (dem Artikel, der sich mit der Krankenversicherung befasst) dargelegt werden. Dies ist notwendig, da diese Änderungen dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Die weiteren Änderungen, die erforderlich werden, um das System tatsächlich einzuführen, wurden noch nicht abschließend ausgearbeitet und können (wahrscheinlich) intern umgesetzt werden, ohne dass dies weiterer Entscheidungen des Rats bedarf.

Bei diesen Änderungen geht es im Wesentlichen darum, die aktuelle Begrenzung des Beitragssatzes auf 2,4 % des Grund- bzw.

Ruhegehalts aufzuheben und durch die Aussage zu ersetzen, dass der Beitragssatz auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgesetzt wird. Dies würde für das Personal höchstwahrscheinlich eine schrittweise Anhebung der Beiträge auf ca. 3,0 % des Grund- bzw. Ruhegehalts bedeuten.

Die Amtsleitung begründet die vorgeschlagenen Änderungen damit, dass sie notwendig sind, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Krankenversicherungssystems des EPA langfristig zu sichern. Das heißt, sie dienen nicht der Behebung der aktuellen Finanzierungsprobleme (die an anderer Stelle in diesem Bericht behandelt werden), sondern der Deckung des Finanzierungsbedarfs in den kommenden Jahrzehnten bei gleich bleibenden Leistungen (d. h. Erstattungshöhen).

Wir sind der Ansicht, dass zur Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit eines Krankenversicherungssystems nicht nur auf eine solide Finanzierung, sondern auch auf die Kosteneindämmung geachtet werden muss. Den zunehmenden Kosten muss laufend entgegengewirkt werden. Wir fürchten, dass eine weitere kurzfristige Erhöhung der Beträge, die die Bediensteten für die Krankenversicherung zu zahlen haben, also eine Aufstockung der finanziellen Mittel im System, ohne gleichzeitige Kostendämpfungsmaßnahmen den psychologischen Effekt haben könnte, dass die Bediensteten weniger kostenbewusst handeln, wodurch die Kosten steigen.

Darüber hinaus sollte das Amt bei einem so wichtigen Thema wie der Krankenversicherung das Konsultationsverfahren nicht nur auf die Mindestanforderungen nach Artikel 38 (3) Statut beschränken. Vielmehr sollte eine breit angelegte Konsultation des Personals erfolgen, im Rahmen derer die verschiedenen Alternativen und ihre Konsequenzen ausführlich dargelegt werden. Nur so lassen sich Änderungen, die für die langfristige Tragfähigkeit des Versorgungssystems notwendig sind, ohne das Risiko gewerkschaftlicher Schritte durchführen.

Der dem ABA vorgelegte Vorschlag enthielt keines der vorstehend aufgeführten Elemente. Zudem war der Vorschlag unvollständig, da die begleitenden Maßnahmen fehlten, die ihn erst funktionstüchtig machen. Stattdessen enthielt er wie bereits erwähnt lediglich die anfänglichen Änderungen, die zur Errichtung des Systems notwendig sind. Außerdem wurden dem ABA keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt, so dass eine begründete Stellungnahme nicht möglich war. So fehlten in den Dokumenten, die dem ABA zur Stellungnahme vorgelegt wurden, beispielsweise Kostenkalkulationen, Schätzungen und Extrapolationen der Ergebnisse für den Fall einer Beibehaltung eines im Umlageverfahren finanzierten Systems und die entsprechenden vollständigen Daten für ein Kapitaldeckungssystem. Deshalb fiel unsere Stellungnahme zu dem Vorschlag negativ aus.

Wir schlugen stattdessen vor, das aktuelle System zumindest bis auf weiteres beizubehalten, zur Eindämmung der Kosten aber auf ein Selbstversicherungssystem für das EPA umzustellen. Parallel dazu sollten die 2008 von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Kostendämpfungsmaßnahmen schrittweise umgesetzt werden. Außerdem empfahlen wir, eine Arbeitsgruppe mit der Untersuchung der langfristig erforderlichen Änderungen zu betrauen. Das gesamte Personal sollte umfassend unterrichtet und konsultiert werden.

Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder des ABA gaben eine positive Stellungnahme ab, zu deren Rechtfertigung sie eine Reihe von Anmerkungen machten.

Mitteilungen an die Vorsitzenden der Beförderungsausschüsse

Der Präsident leitet dem ABA jedes Jahr seine Mitteilungen an die Vorsitzenden der Beförderungsausschüsse zu. Im Laufe der Zeit hat sich der Inhalt dieser Mitteilungen weiter entwickelt, da die Amtsleitung unseren Anmerkungen zunehmend Beachtung schenkt. In diesem Jahr waren die Mittei-

lungen gegenüber denen des Vorjahres unverändert.

Wie uns sowohl die vom Präsidenten als auch die vom Zentralen Personalausschuss bestellten Mitglieder der Beförderungsausschüsse berichteten verläuft die Zusammenarbeit in den Ausschüssen im Allgemeinen gut und ohne Probleme.

Deshalb gab der ABA eine positive Stellungnahme zu den Mitteilungen ab. Wir machten jedoch folgende Anmerkungen:

- § 13 der Mitteilung an den Vorsitzenden des Beförderungsausschusses für die Laufbahngruppe A und § 11 der Mitteilung an den Vorsitzenden des Beförderungsausschusses für die Laufbahngruppen B und C (wonach den Beförderungsausschüssen in Ausnahmefällen gestattet wird, Beförderungsempfehlungen auszusprechen, die von den Vorgaben der Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 271 abweichen) bereiten uns wie schon in vorangegangenen Jahren weiterhin Sorge, da sie unseres Erachtens Gelegenheit für Amtsmissbrauch und bevorzugte Behandlung bieten.
- Eine der wesentlichen dem Beurteilungs- und Beförderungssystem des Amtes zugrunde liegenden Werte ist die Kontinuität. In den höheren Besoldungsgruppen der Laufbahngruppen wird von den Bediensteten erwartet, dass ihre Leistungen über drei aufeinander folgende Beurteilungszeiträume hinweg kontinuierlich auf demselben hohen Niveau bleiben. Für das gute Funktionieren des Beförderungssystems ist es unabdingbar, dass im EPA durchgeführte Änderungen (z. B. hinsichtlich der Arbeitsmobilität etc.) dem Erfordernis der Kontinuität Rechnung tragen.
- Es war bisher gängige Praxis, in den Jahren, in denen Beurteilungen erstellt werden, zwei Sitzungen der Beförderungsausschüsse abzuhalten. In der Sitzung im Frühsommer wurde die Mehrzahl der Fälle, in der Sitzung im Herbst wurden die Fälle mit verspäteter Beurteilung behandelt. Wir empfehlen nachdrücklich, diese Praxis auch 2010

beizubehalten, um unnötig lange Wartezeiten für Bedienstete zu vermeiden, deren Beurteilungen verspätet erreicht werden.

- Insbesondere wenn eine Steigerung der Leistung beobachtet wurde, sollten die Kriterien für eine Beförderung von Bediensteten, deren Gesamt- oder Einzelleistungen in der Beurteilung mit 4 und 5 bewertet wurden, erneut geprüft werden.

Beschaffung und Finanzordnung

Zu diesem Thema legte die Amtsleitung dem ABA zwei Dokumente vor. Eines betraf die Neuordnung der Beschaffung und erläuterte im Wesentlichen die Umgestaltung der Beschaffungsbereiche im EPA. Das andere betraf die Änderung der Finanzordnung, insbesondere die Neudefinition des Begriffs des "Anweisungsbefugten". Anlass zu den Vorschlägen gaben Untersuchungen externer Berater und Anmerkungen in den Berichten der Rechnungsprüfer.

Derzeit gibt es drei Beschaffungsstellen. Zwei in der GD 4, je eine in München und in Den Haag für die allgemeine Beschaffung und eine in der GD 2 für Beschaffungen speziell im Bereich IT. Diese drei Abteilungen sollen zu einer einzigen Beschaffungsstelle in der GD 4 zusammengelegt werden. Zudem ist vorgesehen, zwei neue Rollen in die Finanzordnung aufzunehmen. Einerseits die Rolle des Budgethalters, der für den Zweck der Ausgabe verantwortlich ist. Er ist beispielsweise Vorgesetzter oder Leiter einer Fachabteilung. Dies ist Bestandteil der "neuen Haushaltsdynamik" mit finanzieller Dezentralisierung. Andererseits die Rolle des Beschaffungsverantwortlichen, der zu gewährleisten hat, dass die Beschaffungsverfahren, Vorschriften und Strategien eingehalten werden. Dies ist in der Regel ein Bediensteter in der Beschaffungsstelle, der mit den einschlägigen Beschaffungsverfahren und Vorschriften im EPA vertraut ist. Diese beiden Rollen werden in der vorgeschlagenen Neufassung der Finanzordnung als "nachgeordnete Anweisungsbefugte" definiert, da der

Begriff Anweisungsbefugter in Artikel 50 EPÜ verwendet wird und auch in anderen internationalen Organisationen allgemein gebräuchlich ist. Entsprechend der vorgeschlagenen Neufassung der Finanzordnung können die beiden Rollen nicht gleichzeitig von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

Es ist zu hoffen, dass die Neugestaltung der Struktur und der Vorschriften nicht nur den Nutzern effizienten Service, sondern auch die Übersichtlichkeit und Kontrollen bieten, die für die Gewährleistung guter Governance erforderlich sind.

Gegen die beschriebenen Änderungen kann es selbstverständlich keine Einwände geben. Tatsächlich hat der Zentrale Personalausschuss immer wieder angeregt, auf eine zentrale Beschaffung für das EPA umzustellen. Der ABA gab eine einstimmig positive Stellungnahme zu diesem Konzept ab.

Bei jeder Umgestaltung gilt unsere Sorge jedoch in erster Linie den Auswirkungen auf die Mitarbeiter. In dem mit der Beschaffung befassten Dokument wird eine Umgestaltung in zwei Schritten vorgeschlagen. Im ersten Schritt sollen die Bediensteten in den drei aktuellen Beschaffungsabteilungen in einer zentralen Beschaffungsstelle zusammengefasst werden. Dies erscheint dem ABA nicht zuletzt aufgrund des aus den betroffenen Abteilungen erhaltenen Feedbacks relativ unproblematisch. Der ABA sah mögliche Probleme eher in "Schritt 2". Dieser betrifft Bedienstete, die *nicht* Vollzeit in einer der Beschaffungsstellen tätig sind, sondern im Rahmen ihrer Aufgaben im EPA auch Beschaffungsaufgaben wahrnehmen. Der ABA fand, dieser Teil der Umgestaltung erfordere eingehendere Betrachtung, um sicherzustellen, dass er weder für die betroffenen Bediensteten negative Auswirkungen hat noch die Leistungen beeinträchtigt, die sie derzeit erbringen.

Das Dokument zur Finanzordnung stieß im ABA auf mehr Kritik. Zunächst stellte sich heraus, dass die vorgeschlagenen Ände-

rungen trotz Überschreitung des Termins noch nicht einmal dem Haushalts- und Finanzausschuss vorgelegt worden waren. Obendrein war der Vorschlag noch nicht als CA-Dokument formuliert worden. Dies ist natürlich nicht Problem des ABA, sondern der Abteilung Finanzen.

Den Inhalt betreffend wurde im ABA erklärt, dass der Vorschlag das Ziel verfolge, Befugnisse zu delegieren. Es wurde allerdings nicht vorgeschlagen, die Finanzordnung in Bezug auf die Übertragung von Befugnissen zu ändern. Es wurden nur die Artikel geändert, die den Anweisungsbefugten betreffen. Der ABA gewann daher den Eindruck, dass die angeführten Änderungen nicht dem angegebenen Ziel entsprachen. Darüber hinaus ist nach Auffassung des ABA für eine Übertragung von Befugnissen gar keine Änderung der Finanzordnung nötig. Eine unterzeichnete Entscheidung der Präsidentin zur Übertragung der Befugnisse würde genügen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Finanzordnung gab der ABA eine Stellungnahme ab, die den vorstehenden Darlegungen Rechnung trägt.

Änderung des Kommuniqués Nr. 284

Weitere Einzelheiten zu diesem Thema sind unserem Bericht über die 220. Sitzung des ABA zu entnehmen. Zu unserer Überraschung wurde das Dokument in der 221. ABA-Sitzung erneut vorgelegt. Seit der 220. Sitzung hatte das EPA bemerkt, dass Schweden rückwirkend zum 01.05.2009 in die Liste der Länder aufgenommen werden muss, die gleichgeschlechtliche Ehen anerkennen. Wir bekräftigten unsere schon in der 212. Sitzung ausgesprochene Empfehlung, die Regeln, nach denen das EPA gleichgeschlechtliche Ehen oder eingetragene Partnerschaften in einem bestimmten Staat anerkennt, dem ABA zur Stellungnahme sowie zur Veröffentlichung vorzulegen, anstatt jedes Mal, wenn ein Staat in die Liste aufgenommen wird, das entsprechende Dokument zu unterbreiten. Dies würde auch die Transparenz verbessern. Leider betrachtete das von der GD 5

bestellte Mitglied im ABA dies als nicht durchführbar.

Der ABA gab zu dem Vorschlag, Schweden in die Liste der Länder aufzunehmen, in denen gleichgeschlechtliche Ehen anerkannt werden, eine positive Stellungnahme ab. Außerdem hielt der ABA an seiner bisherigen Auffassung fest, die er schon in der letzten Sitzung dargelegt hatte, dass das EPA auch die Frage der Anerkennung eingetragener heterosexueller Partnerschaften in Betracht ziehen sollte.

Umzugskostenpauschale

Ein Dokument zu diesem Thema war dem ABA in seiner 219. Sitzung zur Diskussion vorgelegt worden. Weitere Einzelheiten hierzu sind daher unserem Bericht über die 219. Sitzung zu entnehmen. In der aktuellen Sitzung wurde dem ABA nun ein überarbeitetes Dokument zur Stellungnahme vorgelegt. Ein wesentlicher Kritikpunkt an der ursprünglichen Fassung war die Gleichbehandlung der Bediensteten bei ihrem Eintritt in das EPA und bei ihrem Eintritt in den Ruhestand. Hier war eine Umzugskostenpauschale in gleicher Höhe vorgesehen. Nun haben Bedienstete bei ihrer Pensionierung nach etwa 20 oder 30 Jahren Zugehörigkeit zum EPA aber sehr wahrscheinlich mehr Besitztümer als neu eingestellte Bedienstete, insbesondere Hochschulabgänger! In der überarbeiteten Fassung des zur Stellungnahme vorgelegten Dokuments war dieses Problem anerkannt und ausgeräumt worden.

Hauptproblem war unseres Erachtens jedoch nach wie vor, dass die Umzugskosten in so erheblichem Maße variieren (wie auch aus der von der Amtsleitung in Auftrag gegebenen Untersuchung hervorgeht), dass pauschale Umzugskostenvergütungen nicht geeignet sind. In einigen Fällen ergäben sich daraus erhebliche Gewinne für die Bediensteten, in anderen deutliche Verluste. Deshalb wird eine pauschale Vergütung der Umzugskosten als ungerecht betrachtet werden. Nach unserer Auffassung führt dies unweigerlich dazu, dass durch die Umzugskosten-

pauschale benachteiligte Bedienstete Beschwerde einlegen.

Zudem steht derzeit allen Bediensteten eine Erstattung der Umzugskosten bei ihrem Austritt aus dem EPA zu. Nach dem Vorschlag soll der Anspruch auf Umzugskostenerstattung künftig auf diejenigen Bediensteten beschränkt werden, deren Umzugskosten bei ihrem Eintritt ins Amt erstattet wurden. Dies schmälert die Rechte des Personals. Nehmen wir beispielsweise den Fall eines belgischen Bediensteten, der in Den Haag eingestellt wird und bereits in Holland lebt. Sollte dieser Bedienstete es vorziehen, bei seiner Pensionierung nach Belgien zurückzukehren, würde das EPA nach der geltenden Regelung die Umzugskosten erstatten, nach der vorgeschlagenen neuen Regelung jedoch nicht.

Wie schon in der 219. Sitzung des ABA schlugen wir als Alternative vor, dass das Amt mit einer begrenzten Zahl von Umzugsfirmen Preise aushandelt (etwa über Rahmenverträge). Dies würde die erwähnten Schwachstellen des Vorschlags beheben und die zu erwartenden Beschwerden vermeiden, die sich aus der Einführung einer Umzugskostenpauschale ergeben. Diese Möglichkeit lehnte die Amtsleitung aber leider ab.

Aus den genannten Gründen gaben wir eine negative Stellungnahme ab. Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder gaben eine positive Stellungnahme ab, in der sie aber ebenfalls darauf hinwiesen, dass es problematisch sein könnte, die Zahlung von Umzugskosten beim Austritt aus dem Amt davon abhängig zu machen, ob diese beim Eintritt gezahlt wurden.

Änderungen der Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 271

In Rundschreiben Nr. 253 wird das Laufbahnsystem für die Laufbahngruppen B und C erläutert, in Rundschreiben Nr. 271 das Laufbahnsystem für Bedienstete der Laufbahngruppe A.

Die Amtsleitung legte einen Vorschlag zur Änderung und Angleichung der Teile der Rundschreibens vor, in denen es um Aspekte der anrechenbaren bisherigen beruflichen Erfahrung geht. Die bedeutendste Änderung war die Streichung der Möglichkeit des Amtes, bestimmte Zeiten beruflicher Tätigkeit, die als besonders relevant und nützlich für das Amt eingestuft werden (z. B. berufliche Erfahrung in einem nationalen Patentamt oder als Patentanwalt), in Ausnahmefällen bis zu 100 % (anstelle der sonst üblichen 75 %) anzurechnen.

Wir waren der Ansicht, dass dies dem Ziel des EPA widerspricht, "dem Amt die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen" (Artikel 5 Beamtenstatut). Es ist auch gegenüber Bediensteten ungerecht, die im EPA für externe Auftragnehmer gearbeitet haben, diese berufliche Erfahrung nur zu 75 % angerechnet zu bekommen. Dies kann zur Folge haben, dass einige für das Amt sehr attraktive Kandidaten das EPA als einen weniger attraktiven Arbeitgeber bewerten als zuvor und sich auf freie Stellen nicht bewerben. Unsere Stellungnahme zu diesem Vorschlag war deshalb negativ.

Die vom Zentralen Personalausschuss bestellten Mitglieder des ABA.